

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma NEUHAUSER Kompressoren & Drucklufttechnik GmbH

## 1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Alle von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäfts- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen schriftlich Ihrer Geltung zu. Abweichungen von vertraglichen Vereinbarungen oder von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht zur Annahme von Lieferung verpflichtet, die ohne schriftlicher Bestellung vom Lieferanten ausgeführt werden.

## 2. Angebot, Angebotsunterlagen

- 2.1 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Bestellung an, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

## 3. Preise, Zahlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind bindend. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung werden von uns Preisgleitklauseln aller Art nicht anerkannt.
- 3.2 Wird nach ausdrücklich eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung bzw. eine Vereinbarung über Verpackungskosten getroffen, so gelten die gesetzliche Mehrwertsteuer und die Verpackungskosten als im Preis enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial auf unsere Aufforderung hin wieder zurückzunehmen.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die in unserer Bestellung ausgewiesenen Bestelldaten enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.4 Wir sind berechtigt, den Kaufpreis mit 3% Skonto-Abzug innerhalb von 14 Tage bzw. ohne Skonto-Abzug innerhalb von 60 Tagen ab Absendung oder Übergabe der Rechnung zu bezahlen.
- 3.5 Werden bei Warenlieferungen die Masse bzw. das Gewicht der angelieferten Waren auf einer unserer amtlich geprüften Waagen ermittelt, gelten ausschließlich die auf unserer Waage ermittelten Werte als Rechnungsgrundlage.
- 3.6 Die vollständige oder teilweise Abtretung oder Verpfändung von gegen uns gerichtete Zahlungsansprüchen ist nur mit unserer zuvor schriftlich eingeholten Zustimmung zulässig.
- 3.7 Wir sind berechtigt, gegen die Forderung des Lieferanten mit Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - aufzurechnen, die uns gegenüber dem Lieferanten zustehen.

## 4. Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind bindend.
- 4.2 Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin oder Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Bei Sukzessiv-Lieferverträgen entstehen die gesetzlichen Rechte bei Lieferverzug mit einer Teillieferung.
- 4.5 In Fälle höherer Gewalt, rechtmäßiger Arbeitskämpfe oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, die zu einer vorübergehenden Einstellung unseres Geschäftsbetriebes am vereinbarten Leistungsort führen, sind wir berechtigt, die dadurch nicht mehr zumutbare Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In den genannten Fällen können Schadensersatzansprüche gegen uns nicht gestellt werden.
- 4.6 Sofern wir in Zahlungsverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Ersatz des Verzögerungsschadens auf 0,5% des Kaufpreises pro vollendete Woche maximal jedoch auf 6 % p. a. des Kaufpreises, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## 5. Lieferscheine, Gefahrübergang

- 5.1 Bei allen Lieferungen muss bei Übergabe ein Lieferschein ausgehändigt werden.
- 5.2 Bei Großgeräten hat der Lieferant mit deren Auslieferung eine Lieferanzeige bei unserem Hauptsitz einzureichen. Sie muss so rechtzeitig aufgegeben sein, dass sie uns vor Eingang der Sendung am Bestimmungsort erreicht. Aus der Lieferanzeige muss der Umfang der Lieferung, insbesondere Gerätebezeichnung, Stückzahl, Maße und Gewicht usw., sowie der Ausstellungstag und die Bestellnummer hervorgehen.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere vollständigen Bestelldaten anzugeben; für Verzögerungen in der Bearbeitung wegen fehlender oder unvollständiger Angaben der Bestellnummer haben wir nicht einzustehen.
- 5.4 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Bestimmungsort zu erfolgen.

## 6. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Gewährleistung

- 6.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so haben wir die Ware unverzüglich nach ihrer Übergabe an uns, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Übergabe der Ware anzuzeigen.
- 6.2 Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, so ist der Lieferant nur auf unser Verlangen hin zur Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) berechtigt und verpflichtet; in diesem Fall hat der Lieferant alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

- 6.3 Wir sind berechtigt, in dringenden Fällen, insbesondere bei drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.
- 6.4 Ist der Lieferant zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, so steht uns das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung erst zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Dies ist insbesondere dann zu bejahen; wenn der Lieferant nicht bereit oder in der Lage ist, die geschuldete Nacherfüllung zu erbringen oder wenn er diese über eine angemessene, von uns schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert oder die Durchführung der Nacherfüllung verweigert.
- 6.5 Das Recht, Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Mängelansprüche verjähren nach den jeweils vom Gesetz vorgegebenen Fristen.
- 6.7 Für Materialfehler und Mängel in der Ausführung der bestellten Ware, durch die die Ware unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird, leistet der Lieferant bei Neuanlagen oder Neubauteilen eine zweijährige Garantie bzw. bei Ersatzteilen eine halbjährige Garantie. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch 2 Monate nach Lieferung oder Übergabe der Ware.
- 6.8 Die mangelhafte Ware, Geräte oder Geräteteile sind innerhalb von 5 Tage am Erfüllungsort bzw. an unserem Geschäftssitz oder unserer Zweigniederlassung auf Kosten des Lieferanten abzuholen.

## 7. Rechte Dritter

- 7.1 Der Lieferant versichert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

## 8. Schadensersatzansprüche

- Bei einer Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aufgrund dieser oder der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant:
- in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden und seiner leitenden Angestellten, bei deliktisch verursachten Personenschäden sowie bei der Zusicherung von Eigenschaften, die das Risiko etwaiger Mangelfolgeschäden erfassen soll,
  - für Personen- und Sachschäden, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet werden muss,
  - bei Zusicherung von Eigenschaften, deren Reichweite sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der Lieferung/Leistung erstreckt, außerdem dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und
  - außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen,
  - der Höhe nach in den beiden letztgenannten Fallgruppen auf Ersatz des typischen vorhersehbar Schadens.

## 8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder sich aus dem Schuldverhältnis etwas anderes ergibt.
- 8.2 Soweit gesetzlich zulässig sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten bei dem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Geschäftssitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen
- 8.3 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.